

durchaus den gefassten Beschlüssen entsprechend und ich habe bloß zu erwähnen, daß bei Gelegenheit der betreffenden Bewilligung mehre Anträge in beiden Kammern übereinstimmend beschlossen worden sind, welche sich zum Theil auf die Verwaltung des Universitätsvermögens, zum Theil auf das mit dieser Verwaltung verbundene Stiftungsvermögen beziehen. Ich habe darüber mit dem jenseitigen Herrn Referenten Rücksprache genommen und derselbe war der Ansicht, welcher auch ich beipflichten muß, daß es vielleicht am angemessensten wäre, diese Anträge bei Gelegenheit der Schrift über das betreffende Budget mit zu erwähnen, weil sie zunächst dahin zu gehören scheinen, denn man hatte in der zweiten Kammer die Bewilligung für die Universität abhängig gemacht von der Erklärung der hohen Staatsregierung über diese Anträge. Es unterliegt daher keinem Bedenken, diese Anträge in die Schrift über das Budget zu verweisen, denn sie scheinen dahin mehr zu gehören, als hierher. Weiter habe ich Nichts zu bemerken, als was ich schon erwähnt habe, daß nicht beide Postulate als Nachpostulat zu betrachten sind.

Präsident v. Gersdorf: Die geehrte Kammer dürfte wohl damit einverstanden sein, daß die betreffenden Anträge an dem genannten Orte, wo sie mehr hingehören, in Erwähnung gebracht werden. Die Schrift würde nun abgehen können. Ob der Herr v. Heynik uns noch den Vortrag der Schrift über die Petition der Thierärzte geben könnte?

Referent v. Heynik trägt die ständische Schrift, die Petition mehrerer Thierärzte betreffend, vor.

Präsident v. Gersdorf: Ich erlaube mir die Frage: ob der Inhalt dieser Schrift von Ihnen genehmigt wird? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Es würde nun diese Schrift an die zweite Kammer abzugeben sein. — Ich habe noch zu bemerken, daß der Herr Geheimrath v. Minkwitz wegen seines heutigen Nichterscheins entschuldigt zu sein wünscht, da er durch dringende Geschäfte behindert ist, zu erscheinen. — Den Herrn v. Heynik ersuche ich nunmehr, uns den mündlichen Vortrag über den v. Thielau'schen Antrag zu geben, die Vorlegung eines Organisationsplanes über die Eintheilung der Ephorien betreffend.

Referent v. Heynik: Am 11. Mai erstattete die dritte Deputation der verehrten Kammer Bericht über einen in der hohen zweiten Kammer von dem Abg. v. Thielau gestellten und von der zweiten Kammer angenommenen Antrag, welcher folgendermaßen lautete: „Im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, der Ständeversammlung einen vollständigen Organisationsplan über die Ephorien des Landes vorzulegen,“ wobei jedoch noch bemerkt wurde, daß durch diesen Antrag keineswegs über das in Frage gekommene Princip entschieden werden solle. Auf Anrathen der dritten Deputation entschied sich die verehrte Kammer einstimmig gegen diesen Antrag. Dieses Resultat der Berathung wurde nun mittelst Protokoll-Extracts an die jenseitige Kammer mitgetheilt und in Folge dessen in der zweiten Kammer von der jenseitigen dritten Deputation abermals Bericht darüber erstattet. Das Gutachten

der dritten Deputation der zweiten Kammer lautete mit dem der diesseitigen dritten Deputation vollkommen übereinstimmend; allein die zweite Kammer trat demselben nicht bei, sondern beharrte mit 36 Stimmen auf dem Antrage des Abg. v. Thielau. Die diesseitige dritte Deputation kann aber nach nochmaliger reiflicher Erwägung der Sache der verehrten Kammer nicht anrathen, von ihrem frühern, einstimmig gefassten Beschlusse abzugehen, nämlich dem Beschlusse, dem v. Thielau'schen Antrage nicht beizutreten, und zwar hauptsächlich aus drei Gründen: 1) Die hohe Staatsregierung hat es sich nämlich bereits schon zur Aufgabe gemacht, die Ephorien auf eine mittlere Größe zurückzuführen und so zu bilden, daß wo möglich jede Ephorie nur zu einer Kreisdirection gehöre; 2) diese Veränderungen mit den Ephorien lassen sich nicht anders, als bei eintretenden Vacanzen vornehmen, indem es denkbar ist, daß eine zu kleine Ephorie durch Zuschlag eines Theils einer andern größern erweitert werden könnte, dennoch aber die Richtung dieser Vergrößerung nach einer oder der andern Seite hin von der in der Nachbarschaft zuerst eintretenden Vacanz abhängen würde, dahingegen ein im Voraus feststehender Organisationsplan alle Maßregeln binden und die Benutzung vortheilhafter Umstände unmöglich machen würde; 3) ist nach den von der Deputation früher entwickelten Gründen die hohe Staatsregierung überhaupt nicht für verpflichtet zu achten, einen solchen Organisationsplan vorzulegen. Die Deputation findet daher angemessen, die Sache, ohne ein Bereinigungsverfahren zu veranlassen, auf sich beruhen zu lassen; sie hält sich aber verpflichtet, der verehrten Kammer von diesem endlichen Ausgange der Sache Mittheilung zu machen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich bin allerdings materiell mit der geehrten Deputation wohl einverstanden, muß aber doch das Einzige bemerken, daß, wenn von Seiten der zweiten Kammer auf einem Bereinigungsverfahren bestanden werden sollte, man diesseits diesem Anverlangen nicht füglich entgegentreten könnte. Denn nach der Verfassung und nach der Landtagsordnung muß ein Bereinigungsverfahren statthaben, und es könnte solches etwa nur dann unterbleiben, wenn sich die zweite Kammer mit dem Vorschlage, die Sache auf sich beruhen zu lassen, ohne Bereinigungsverfahren, einverstanden erklären sollte, was man freilich nicht voraus wissen kann.

Prinz Johann: Die Sache ist darin eigenthümlich, weil der Antrag auf das Bereinigungsverfahren von Seiten der dritten Deputation der ersten Kammer ausgehen muß, indem die Deputation der zweiten Kammer ihren Beschluß gefaßt hat. Ich glaube aber, daß es sachgemäß wäre, mindestens den Versuch einer Bereinigung zu machen, wenn er auch nur darauf hinausging, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Die dritte Deputation befindet sich allerdings in einem solchen Falle jederzeit in einem eigenthümlichen Verhältnis. Es ist ganz etwas Anderes, wenn von einem Gesekentwurfe die Rede ist. Wenn sich da über gewisse Punkte die Kammer nicht zu vereinigen vermag, so hat die Staatsregierung schon das Recht, zu verlangen, daß das Bereinigungsverfahren versucht wird, und es muß also, wenn die